



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kolsass vom 24.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kolsass legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	115,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	230,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	340,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	490,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	680,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	880,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.060,00 Euro

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kolsass legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	10,00 Euro
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	20,00 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	30,00 Euro
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	45,00 Euro
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	60,00 Euro
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	75,00 Euro
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	90,00 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Höhe der Freizeitwohnsitzgabe vom 21.11.2019 kundgemacht am 05.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: